

ALLGEMEINE HAFTPFLICHT

BESONDERE BEDINGUNG AH416.2

REINE VERMÖGENSSCHÄDEN

1. Versicherungsschutz
 - 1.1. Reine Vermögensschäden, die durch unvorhergesehene Behinderungen als Folge betrieblicher Tätigkeiten aus Abbruch, Bau, Demontage, Montage, Beladung, Entladung, Lieferung, Lagerung, Reinigung, Reparatur, Service, Überprüfung und Wartung eintreten, sind abweichend von Art 1 AHVB mitversichert.
 - 1.2. Reine Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personenschäden noch Sachschäden sind (Art 1.2 AHVB) noch sich aus solchen Schäden herleiten.
 - 1.3. Abschnitt B, Vorbemerkung EHVB findet keine Anwendung und wird durch die Bestimmungen dieser Besonderen Bedingung ersetzt. Soweit nachstehend nicht anders bestimmt gelten die AHVB.
2. Versicherungsfall
 - 2.1. Abweichend von Art 1 AHVB ist Versicherungsfall ein Verstoß (Handlung oder Unterlassung), der den versicherten Tätigkeiten entspringt und aus welchem dem Versicherungsnehmer Schadenersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten.
 - 2.2. Serienschaden
Als ein Versicherungsfall gelten auch alle Folgen
 - 2.2.1 eines Verstoßes
 - 2.2.2 mehrere auf derselben Ursache beruhende Verstöße
 - 2.2.3 mehrere im zeitlichen Zusammenhang stehende und auf gleichartigen Ursachen beruhende Verstöße, wenn zwischen diesen Ursachen ein rechtlicher, technischer oder wirtschaftlicher Zusammenhang besteht.
3. Örtlicher Geltungsbereich des Versicherungsschutzes
Abweichend von Art 3 AHVB besteht Versicherungsschutz, wenn der Verstoß in dem in der Police vereinbarten örtlichen Geltungsbereich begangen wurde, sich in diesem wirtschaftlich auswirkt und auch die Geltendmachung des Anspruches in diesem örtlichen Geltungsbereich erfolgt.
4. Zeitlicher Geltungsbereich des Versicherungsschutzes
 - 4.1. Abweichend von Art 4 AHVB besteht Versicherungsschutz, wenn der Verstoß während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes begangen wurde und die Anzeige des Versicherungsfalles beim Versicherer spätestens drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages einlangt.
 - 4.2. Wurde ein Schaden durch Unterlassung verursacht, so gilt im Zweifel der Verstoß mit dem Tag als begangen, an dem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.
5. Summenmäßiger Umfang des Versicherungsschutzes
Die Versicherungssumme stellt die Höchstleistung des Versicherers für einen Versicherungsfall im Sinne des Pkt. 2.1 dar, und zwar auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere schadenersatzpflichtige Personen erstreckt.
6. Sachliche Begrenzung des Versicherungsschutzes
 - 6.1. Diese Deckungserweiterung gilt jedoch nicht für den Bereich Umweltstörung im Sinne von Art 6 AHVB sowie für das Produkthaftpflichtrisiko gemäß Abschnitt A, Z 2 EHVB (somit weder für die konventionelle noch für die erweiterte Deckung der Produkthaftpflicht) sowie für daraus resultierende Folgeschäden.
 - 6.2. Kein Versicherungsschutz besteht aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit elektronischer Datenverarbeitung sowie aus Tätigkeiten im Bereich der Informationstechnologie.
 - 6.3. Ausgeschlossen bleiben Schäden aus der Nichterfüllung, Schlechterfüllung oder nicht rechtzeitigen Erfüllung von Verträgen sowie aus der Nichteinhaltung von Fristen und Terminen sowie aus der Überschreitung von Kostenvoranschlägen und Krediten.